

# Neuordnung Akkreditierungssystem

## Rechtsgrundlage für das Akkreditierungssystem

bis 31. Dezember 2017:

- KMK-Strukturvorgaben
- daraus abgeleitete Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates

ab 1. Januar 2018:

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Leitgedanken der Neuordnung (vgl. Staatsvertrag)

- bezieht sich ausschließlich auf Akkreditierung als eine mögliche Form der Qualitätssicherung
- unterstreicht die primäre Verantwortlichkeit der Hochschulen für Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre
- schreibt die gegenseitige Anerkennung - auf Länderebene – der auf der Grundlage des Staatsvertrags qualitätsgesicherten Studiengänge fest
- gewährleistet Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards für Qualitätssicherung

## Was bleibt gleich?

### 1. Zweistufige Struktur:

- Akkreditierungsrat
- Agenturen

### 2. Verfahren und Kriterien der Akkreditierung:

- Programmakkreditierung
- Systemakkreditierung
- alternative Verfahren (vorm. Experimentierklausel)
- formale und fachlich-inhaltliche Kriterien

### 3. Zentrale/Notwendige Verfahrensschritte:

- Selbstdokumentation
- Begutachtung und Bewertung durch externe Experten
- Gutachten
- Entscheidung

## Was verändert sich?

### 1. Akkreditierungsrat: Rolle, Aufgaben, Zusammensetzung

- trifft alle formalen Akkreditierungsentscheidungen
- formale Zulassung der Agenturen anstelle Reakkreditierung und Überwachung
- erlässt keine Regelungen zu Akkreditierungsverfahren
- Mehrheit der Wissenschaftsvertreter/-innen

### 2. Agenturen: Rolle, Aufgaben

- keine Entscheidungsbefugnis
- Durchführung folgender Verfahrensschritte
  - Benennung Gutachtergruppe
  - Durchführung Begehung
  - Erstellung Akkreditierungsbericht, inklusive Vorschlag über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien

## Was verändert sich?

### 3. Verfahren: Aufteilung

- Begutachtungsverfahren
  - Begutachtung und Erstellung Bericht durch Agentur
- Antragsverfahren
  - Akkreditierungsentscheidung durch Akkreditierungsrat

## Was verändert sich?

### 4. Kriterien: Aufteilung

- formale Kriterien: z.B.
  - Studienstruktur und Studiendauer
  - Modularisierung
  - Leistungspunktesystem
  - ...
  
- werden durch die Agentur geprüft und münden in einen Prüfbericht

## Was verändert sich?

### 4. Kriterien: Aufteilung

- inhaltlich-fachliche Kriterien: z.B.
  - Qualifikationsziele, Abschlussniveau
  - schlüssiges Studiengangskonzept
  - fachlich-inhaltliche Gestaltung
  - Studienerfolg
  - Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich
  - ...
  
- werden durch die Gutachtergruppe geprüft und münden in ein Gutachten

## Was verändert sich?

### 5. Hochschulen

- zwei Vertragspartner: Agentur, Akkreditierungsrat
- Akkreditierungsfrist beträgt 8 Jahre
- Widerspruch gegen das Verfahrensergebnis auf verwaltungsgerichtlichem Weg möglich

### 6. Hochschulrektorenkonferenz

- Vertretung im (neuen) Stiftungsrat AR (5 HRK-Vertreter)
- Entwicklung eines Verfahrens für die Gutachterbenennung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Barbara Reitmeier, AKAST e.V., Auf der Schanz 49, 85049  
Ingolstadt, Tel.: 0841/37929659; [akast.info](http://akast.info)